

**Beitragsordnung des Vereins  
Yrrwahria e.V.**

**§1 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten und bestätigten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringe Pflicht.

**§2 Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge**

Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich als Jahresbeitrag oder monatliche Beiträge erhoben.

Sie sind bis zum 15. des Monats fällig, je nachdem, für welchen Erhebungszeitraum man sich entschieden hat.

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Der fällige Betrag ist auf das unten genannte Vereinskonto zu überweisen (Einrichtung eines Dauerauftrages).

Von der bargeldlosen Beitragszahlung kann im begründeten und glaubhaften Einzelfall sowie mit Zustimmung des Vorstandes abgewichen werden.

**§3 Beitragshöhe ab 2018**

a) Monatlicher Beitrag

Ordentliches Mitglied 07,00 €

b) Jahresbeitrag (Einzahlung vom 01.01. bis 20.02. des laufenden Jahres)

Ordentliches Mitglied 70,00 €

(bis Ende des Jahres 2017 werden die monatlichen Beiträge bar an die Schatzmeisterin des Vereins entrichtet.)

Fördernde Mitglieder entrichten den in ihrem Mitgliedsantrag vereinbarten Beitrag.

**§ 4 Befreiung von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge**

a) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden

b) Auf begründeten und glaubhaften Antrag kann eine zeitweilige Befreiung von der Beitragszahlung erfolgen.

Dieser Antrag kann formlos und am jeweiligen Monatsanfang beim Vorstand zur Entscheidung eingereicht werden.

In der Regel kann als Begründung des Antrages die vorübergehende Zahlungsunfähigkeit oder eine längerfristige schwere Erkrankung oder Verletzung des Mitglieds als Entscheidungsgrund anerkannt werden. Die Beitragsfreistellung sollte in der Regel jedoch einen Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreiten und kann im begründeten Fall um weitere 3 Monate verlängert werden.

#### **§ 5 Aufnahmegebühr**

Für die Aufnahme in den Verein Yrrwahria e.v. wird eine Gebühr in Höhe von 10 € einheitlich erhoben. Diese Aufnahmegebühr ist umgehend, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe des Aufnahmeantrages auf das Vereinskonto zu entrichten.

Wird die Aufnahmegebühr in dieser Zeit nicht überwiesen, kann dem Aufnahmeantrag nicht stattgegeben werden.

#### **§ 6 Zahlungsrückstände**

Bei Zahlungsrückständen hat der Vorstand die Gründe gewissenhaft zu prüfen.

Im Einzelfall kann der Vorstand den im § 4 dieser Beitragsordnung gegebenen Handlungsspielraum nutzen.

Bei Nichtvorliegen von akzeptablen Rechtfertigungsgründen hat der Vorstand über die weitere Mitgliedschaft zu entscheiden und die diesbezüglichen Regelungen in der Satzung anzuwenden.

#### **§ 7 Zahlungserinnerung / Mahnung**

Die erste Zahlungserinnerung hat mündlich, die zweite schriftlich zu erfolgen.

Für die darauf folgende Mahnung wird eine Mahn- und Bearbeitungsgebühr von 5,00 € (fünf) erhoben.

#### **§ 8 Eingangstermin für die Beitragszahlung**

Die Buchungsbestätigung und der Buchungstag der jeweiligen mit der Überweisung beauftragten Bank werden als Beitragszahlungstermin anerkannt.

#### **§ 9 Schlussbestimmung**

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 11.06.2017 beschlossen und tritt in Kraft vom 01.01.2018.

Gemäß der Vereinssatzung kann die Beitragsordnung bei Notwendigkeit durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

Berlin, 27.01.2019